

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg

vom 2. Juli 2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 09.04.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung geändert:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,74.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.163.419,55 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.412.518,85 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.750.900,70 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 51.443,00 m zugrunde.

(3) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages wird von der Bruttogeschossfläche berechnet. Keller- und Dachgeschosse werden mit 50 %, alle übrigen Stockwerke mit 100 % der Bruttogeschossfläche bewertet.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
- a) Grundgebühr
 - b) Verbrauchsgebühr pro m³
 - c) Pauschalgebühr nach Fläche für Objekte ohne Zähleinrichtung

Die allgemeine Grundgebühr beträgt pro Anschluss und Jahr € 86,52 bei Mehrfamilienwohnhäusern € 86,52 je Wohnung.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³verbrauchtem Wasser € 2,42.

Die Messung des verbrauchten Wassers erfolgt mittels eines geeichten Wasserzählers.

Die Pauschalgebühr beträgt für Objekte ohne Zähleinrichtung € 4,38 je m² Bruttogeschossfläche.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Herbert Göglburger

Herbert Göglburger

Angeschlagen am: 12.04.2021

Abgenommen am: 27.04.2021

